B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

181.

SATZUNG

der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 1. Oktober 2019 über den Bebauungsplan Nr. 99 "Zum Dobben", Ortschaft Wedel, nach § 13b BauGB

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 99 "Zum Dobben", im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 2 BauGB bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtliche Bauvorschrift und die gleichzeitige Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wählacker" als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 02. Oktober 2019

Gemeinde Schiffdorf

Wirth Bürgermeister

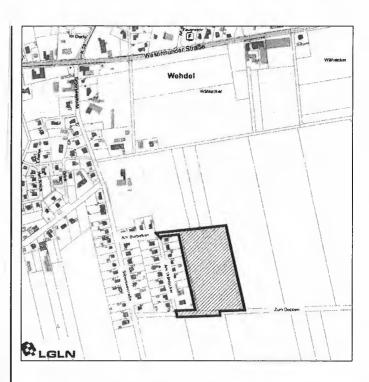
(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 99 "Zum Dobben" wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 99 "Zum Dobben", Ortschaft Wehdel, durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 99 "Zum Dobben", Ortschaft Wehdel und seine Begründung können nach § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit den Bebauungsplan Nr. 99 "Zum Dobben" mit seiner Begründung unter https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste einzusehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 99 "Zum Dobben", Ortschaft Wehdel in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 30. Oktober 2019

Gemeinde Schiffdorf Der Bürgermeister Wirth